

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/2601 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes

A. Problem

Das in den neuen Ländern seit dem 1. Oktober 1991 geltende Wohngeldsondergesetz kennt aus Verwaltungsvereinfachungsgründen keinen Freibetrag für Bürger mit besonders starken Behinderungen. Dies erschwert es diesem Personenkreis zunehmend, die Mietbelastung für die ihnen in der Regel zugewiesenen größeren Wohnungen zu tragen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates greift dieses Problem auf.

Darüber hinaus muß das Wohngeldsondergesetz an die zum 1. Januar 1993 geplanten Änderungen des Mietrechts in den neuen Ländern angepaßt und die soziale Funktion des Wohngeldes zugunsten bedürftiger Haushalte gezielt zusätzlich gestärkt werden.

B. Lösung

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einvernehmlich, entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates einen Freibetrag in Höhe von 3 000 DM für Schwerbehinderte einzuführen.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD empfiehlt der Ausschuß darüber hinaus, folgende Ergänzungen vorzusehen:

- Die Geltungsdauer der bis 30. September, 31. Oktober oder 30. November 1992 befristeten Wohngeldbewilligungen wird — ohne Antrag — durch Gesetz bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

*) Bericht der Abgeordneten Siegfried Scheffler und Hans Raidel folgt.

- Die Gültigkeit des Wohngeldsondergesetzes wird um ein Jahr bis Ende 1994 verlängert.
- Der nach dem geltenden Recht ab 1. Oktober 1992 einzuleitende stufenweise Abbau des Zuschlages für Heizung und Warmwasser wird um ein Jahr verschoben.
- Künftig werden von allen Einnahmearten, von denen nicht bereits ein Abzug von 25 v. H. vorzunehmen ist, insbesondere von Renten und von Leistungen für Arbeitslose, Freibeträge in Höhe von 6,5 v. H. abgezogen.
- Die Wohngeldtabellen werden im erforderlichen Umfang erweitert.
- In die Einkommensermittlung werden weitere Einnahmearten einbezogen, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, auch Leistungen der Arbeitslosenhilfe.
- Alleinerziehende erhalten künftig unter bestimmten Voraussetzungen für jedes Kind unter zwölf Jahren einen Freibetrag von jährlich 1 200 DM.
- Schließlich wird künftig gewährleistet, daß Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften gleich welcher Art nicht bessergestellt werden als ein Familienhaushalt entsprechender Größe.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat sich im Ausschuß bei der Gesamtabstimmung trotz einer positiven Bewertung einzelner Verbesserungen der Stimme enthalten, weil wegen des Zeitdrucks im Verfahren und wegen der ausstehenden Kabinettsentscheidung über die Mietenverordnung eine abschließende Beurteilung der Wirkung des Wohngeldsondergesetzes auf die Mietbelastungen nicht möglich war. Die Fraktion der SPD behielt sich vor, anhand der von der Bundesregierung zugesagten Übersichten über die Mietbelastung nach den in der Diskussion befindlichen Mieterhöhungsmodellen gegebenenfalls Alternativen in der Zweiten Lesung einzubringen.

Die zum Gesetzentwurf vorgelegte EntschlieÙung wurde von der Fraktion der SPD abgelehnt.

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen des Wohngeldsondergesetzes haben 1992 Mehrausgaben von insgesamt 340 Mio. DM zur Folge. Diese sind zur Hälfte vom Bund und im übrigen von den fünf neuen Bundesländern sowie dem Land Berlin zu tragen.

Für das Haushaltsjahr 1993 ergeben sich Mehrausgaben von 470 Mio. DM, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden. Die Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 1994 werden sich auf 735 Mio. DM belaufen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2601 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
 1. Der Deutsche Bundestag verabschiedet Verbesserungen des Wohngeldsondergesetzes in der Erwartung, daß Bundesregierung und Bundesrat einer zum 1. Januar 1993 wirksam werdenden zweiten Grundmietenanhebung zustimmen. Durch diese Anhebung sollen — unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung — die Voraussetzungen für dringend notwendige Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern verbessert werden. Damit soll nicht zuletzt den Interessen der Mieter an einem ausreichenden und guten Wohnungsangebot Rechnung getragen werden.
 2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes soll gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der nächsten Mietenanhebung im Jahr 1993 für einen wirkungsvollen sozialen Ausgleich gesorgt werden. Der Deutsche Bundestag stimmt deshalb nicht nur einer Verlängerung bereits geltender Sonderregelungen beim Wohngeld für die neuen Länder, sondern auch Verbesserungen der Wohngeldleistungen insbesondere durch Freibeträge für Alleinerziehende und Schwerbehinderte zu. Für die Berücksichtigung der ab 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Rechtsänderungen erhält die Wohngeldverwaltung eine ausreichende Vorlaufzeit.
 3. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die von der Bundesregierung vorgesehenen Mietanpassungsmaßnahmen, an denen sich die Beschlüsse zur Wohngeldgewährung orientieren, im Einklang mit den Bestimmungen des Einigungsvertrages stehen. Er fordert Bundesregierung und Bundesländer auf, sich der gemeinsamen Verantwortung für die schrittweise Überführung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern in eine soziale Wohnungsmarktwirtschaft auch weiterhin zu stellen.

Bonn, den 24. Juni 1992

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger

Vorsitzender

Siegfried Scheffler

Berichterstatter

Hans Raidel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt.“

2. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „Anlagen 1 bis 10“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mietzuschuß“ die Worte „für den von ihm genutzten Wohnraum“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Als Belastung sind auch wiederkehrende Leistungen für die Nutzung des Grundstückes zu berücksichtigen, das nicht im Eigentum des für einen Lastenzuschuß Antragberechtigten (§ 3 Abs. 2 und 3) steht.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht,

1. als sie auf Wohnraum entfällt, der

a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird;

b) einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt. Auf das Entgelt ist § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden;

2. als ihr Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung gegenüberstehen.“

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Begriff des Jahreseinkommens

Zum Jahreseinkommen rechnen:

1. Einkünfte aus

a) Land- und Forstwirtschaft,

b) Gewerbebetrieb,

c) selbständiger Arbeit,

d) Kapitalvermögen,

e) Vermietung und Verpachtung;

2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Versorgungsbezüge entsprechend Anlage 6;

3. Arbeitslosen-, Unterhalts- und Übergangsgeld sowie die in der Anlage 7 aufgeführten Einnahmen;

4. Renten und Bezüge entsprechend Anlage 8, mit Ausnahme der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz;

5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener laufender Unterhalt und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 Buchstaben a bis c genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist hierfür ein Betrag von 12 000 Deutsche Mark anzusetzen.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abgezogen wird ein Betrag in Höhe von

1. 6,5 vom Hundert von

a) Einkünften im Sinne des § 9 Nr. 1 und

b) Einnahmen im Sinne des § 9 Nr. 3 bis 5 sowie im Sinne des Absatzes 2,

2. 25 vom Hundert von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 9 Nr. 2).“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Von dem nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Betrag sind Aufwendungen zur

Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (§ 11) und Freibeträge (§ 11 a) abzusetzen. Der danach verbleibende Betrag ist das Jahreseinkommen."

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Freibeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgesetzt von den Einnahmen eines

1. Antragberechtigten, der allein mit Kindern zusammen wohnt, für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das eine Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1 200 Deutsche Mark, wenn der Antragberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist,
2. Schwerbehinderten ein Freibetrag von 3 000 Deutsche Mark bei einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes ist.

(2) Erreichen die nach Anwendung der §§ 9 bis 11 und des Absatzes 1 Nr. 1 zu berücksichtigenden Einnahmen nicht den Freibetrag nach

Absatz 1 Nr. 2, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 9 bis 11 sowie des Absatzes 1 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat."

9. In § 12 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen."

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld wird für längstens zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum)."

11. In § 18 werden

- a) in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „31. Januar 1993" durch die Angabe „31. Januar 1994" und
- b) in Absatz 2 Satz 4 die Angabe „31. Januar 1993" durch die Angabe „31. Januar 1994"

ersetzt.

12. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993	1,00	1,80	2,50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994	0,30	0,60	0,90

13. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „31. Dezember 1993" durch die Angabe „31. Dezember 1994" ersetzt.

14. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zustehen" die Worte „oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden" eingefügt.

15. Nach § 26 werden folgende §§ 27 und 28 angefügt:

„§ 27

Verlängerung der Geltungsdauer
von Bewilligungsbescheiden

(1) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am

30. September 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992.

(2) Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Oktober 1992 oder am 30. November 1992 endet, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992. Hierbei bemißt sich der Zuschlag für Wärme und Warmwasser für den Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis 31. Dezember 1992 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der ab 1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

(3) Bei Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeitraum am 31. Dezember 1992 oder später endet, bemißt sich kraft Gesetzes für den Zeitraum ab 1. Oktober 1992 der Zuschlag für Wärme und Warmwasser nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in der ab

1. August 1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift.

§ 28

Vorschüsse

(1) Wohngeldempfängern, denen Wohngeld bis 31. Dezember 1992 bewilligt worden ist und die im Zeitraum vom 1. November 1992 bis 31. Januar 1993 einen Antrag auf erneute Bewilligung von Wohngeld stellen, kann für die Monate Januar 1993 bis einschließlich März 1993 jeweils ein Vorschuß in Höhe des ihnen nach § 27 für den Monat Dezember 1992 bewilligten Wohngeldes gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist auf das zustehende Wohngeld anzurechnen. Soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, ist der Vorschuß vom Antragberechtigten nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.“

16. In der Anlage 1 wird

a) die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

„

480 bis 520	520 und mehr ³⁾
425	460
394	427
363	394
331	361
300	327
267	293
235	259
200	223
165	186
130	149
94	111
57	72
20	33

„

b) folgende Anmerkung 3 angebracht:

„³⁾ Die Spalte ‚520 und mehr‘ ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

17. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt:

„2100 bis 2200“

b) Die letzte Spalte wird durch folgende Spalten ersetzt:

„

600 bis 640	640 und mehr ³⁾
501	534
472	504
443	474
414	444
385	414
356	383
326	353
297	322
268	291
237	260
205	226
173	193
140	159
107	125
74	90
40	55
	20

„

c) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

„³⁾ Die Spalte ‚640 und mehr‘ ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

18. In der Anlage 3 wird

a) die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

„

720 bis 760	760 und mehr ³⁾
580	613
549	581
519	550
491	521
463	492
434	462
406	433
377	403
349	373
320	344
292	314
263	284
234	254
204	223
175	193
146	163
116	132
87	101
57	71
28	40

„

b) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

„³⁾ Die Spalte ‚760 und mehr‘ ist anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

19. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt:

„3 500—3 600“

b) Die letzte Spalte wird durch folgende Spalten ersetzt:

„

840 bis 880	880 bis 920 ³⁾	920 und mehr ³⁾
725	760	795
697	732	766
669	702	735
644	676	708
618	650	681
593	624	654
568	598	627
543	571	600
517	545	573
492	519	546
467	493	519
441	467	492
416	441	465
391	414	438
365	388	411
340	362	384
315	336	356
289	309	329
264	283	302
238	257	275
213	230	248
187	204	220
162	177	193
136	151	166
111	124	138
85	98	111
59	72	84
34	45	56
	19	29

„

c) Folgende Anmerkung 3 wird angebracht:

„³⁾ Die Spalten ‚880 bis 920‘ sowie ‚920 und mehr‘ sind anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

20. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Vorspalte um folgende Zeile ergänzt:

„4 000—4 100“

bb) die vorletzte und die letzte Spalte durch folgende Spalten ersetzt:

„

960 bis 1 000	1 000 bis 1 040 ³⁾	1 040 und mehr ³⁾	Steige- rungs- betrag
795	812	846	34
769	785	819	34
743	759	792	33
718	734	765	31
692	708	739	31
667	682	712	30
641	656	685	29
616	630	658	28
590	604	632	28
564	578	605	27
539	552	578	26
513	526	551	25
488	500	525	25
462	474	498	24
437	448	471	23
411	422	444	22
385	396	417	21
360	370	391	21
334	344	364	20
308	318	337	19
283	292	310	18
257	266	283	17
231	240	256	16
206	214	229	15
180	188	203	15
154	162	176	14
129	135	149	14
103	109	122	13
77	83	95	12
52	57	68	11
26	31	41	10
		14	10

„

cc) folgende Anmerkung 3 angebracht:

„³⁾ Die Spalten ‚1 000 bis 1 040‘ und ‚1 040 und mehr‘ sind anzuwenden bei Wohnraum

a) mit Zentral- oder Fernheizung (§ 21) oder

b) in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bei Wohnkosten von mehr als 1 080 Deutsche Mark wird für jede weiteren

angefangenen 40 Deutsche Mark, höchstens jedoch 120 Deutsche Mark für das sechste und jedes weitere Familienmitglied, der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht. Sind nach Anmerkung 3 die Spalten ,1 000 bis 1 040' und ,1 040 und mehr' nicht anzuwenden, findet Satz 1 bei Wohnkosten von mehr als 1 000 Deutsche Mark Anwendung, wobei sich der Wert der Spalte ,960 bis 1 000' um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht."

- bb) In Nummer 3 werden die Zahl „4 000“ durch die Zahl „4 100“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind nach Anmerkung 3 die Spalten ,1 000 bis 1 040' und ,1 040 und mehr' nicht anzuwenden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Zahl ,4 100' durch die Zahl ,4 000' ersetzt wird.“

21. Nach der Anlage 5 werden folgende Anlagen 6 bis 8 angefügt:

„Anlage 6

(zu § 9 Nr. 2)

1. Abfindung
2. Anwärterbezüge
3. Ausbildungsvergütung
4. Besoldung (Gehalt, Lohn, Vergütung)
5. Betriebsrente
6. Gratifikationen
7. Provisionen
8. Ruhe- und Unfallruhegehalt sowie Ruhegeld
9. Tantiemen
10. Trennungsgeld
11. Urlaubsgeld
12. Versorgungsbezüge
13. Waisengeld
14. Wartegeld
15. Weihnachtsgeld
16. Witwengeld

Anlage 7

(zu § 9 Nr. 3)

1. Altersübergangsgeld
2. Arbeitslosenhilfe
3. Eingliederungsgeld
4. Konkursausfallgeld
5. Krankengeld
6. Kurzarbeitergeld
7. Mütterunterstützung oder Mutterschaftsgeld, soweit sie das Erziehungsgeld übersteigen
8. Schlechtwettergeld
9. Überbrückungsgeld

10. Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
11. Verletztengeld
12. Versorgungskrankengeld
13. Vorruhestandsgeld

Anlage 8

(zu § 9 Nr. 4)

1. Altersgeld aus der Altershilfe für Landwirte
2. Altersrente
3. Ausgleichsrente
4. Bergmannsrente
5. Berufsschadensausgleich
6. Berufsständische Versorgungsrente wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit
7. Berufsunfähigkeitsrente
8. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten
9. Elternrente
10. Erwerbsunfähigkeitsrente
11. Erziehungsrente
12. Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente)
13. Knappschaftsausgleichsleistung
14. Knappschaftsrente
15. Landabgaberente der Altershilfe für Landwirte
16. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen
17. Verletztenrente
18. Zusatzleistungen, Zusatzrenten oder Zusatzversorgung auf Grund Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch alle Arten von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen"

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 334), mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden
 - a) die Worte „(Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 — BGBl. I S. 1250)“ gestrichen und
 - b) die Worte „wenn § 18 anzuwenden ist“ durch die Worte „wenn oder soweit § 18 anzuwenden ist“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird der zweite Satz gestrichen.
3. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zustehen“ die Worte „oder im Falle eines Antra-

ges dem Grunde nach zustehen würden" eingefügt.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994“ durch die Angabe „1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ ersetzt.

cc) Die Tabelle in Nummer 3 Satz 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 3) wird wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. Oktober 1991 bis 30. September 1993 ..	50
1. Oktober 1993 bis 30. September 1994 ..	35
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995 ...	25

dd) In Nummer 4

— Buchstabe a wird die Angabe „1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994“

durch die Angabe „1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ ersetzt,

— Buchstabe b wird die Angabe „bis 31. Dezember 1994“ durch die Angabe „bis 31. Dezember 1995“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

„2. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sowie der vorstehenden Nummer 1 mit der zugehörigen Rechtsverordnung aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind.“

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 mit der Maßgabe, daß die Verweisung auf „Nummer 5“ durch die Verweisung auf „Nummer 3“ ersetzt wird.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Zeitraum	Heizungsart		
	Einzelraum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
	Deutsche Mark		
1. Februar 1994 bis 30. September 1994	0,60	1,20	1,70
1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1995	0,30	0,60	0,90

d) In Absatz 5 wird die Angabe „1. Februar 1993 bis zum 30. Juni 1995“ durch die Angabe „1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995“ ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldsondergesetzes sowie des Wohngeldgesetzes

ohne die Anlagen 1 bis 8 in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 1992 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 bis 8, 16 bis 21 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

